

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GT Folienwerk GmbH

§1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Parteien. Ihr Inhalt ist allein maßgebend. Die Parteien haben sämtliche Vereinbarungen, die sie aus Anlass des vorliegenden Vertrages miteinander getroffen haben, zutreffend und vollständig schriftlich so niedergelegt, wie sie sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der GT Folienwerk GmbH ergeben. Andere Vereinbarung haben die Parteien aus Anlass dieses Vertrages nicht miteinander getroffen, darüberhinausgehende Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. In Fällen, in denen die Parteien jeweils auf ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen oder Bezug nehmen, sind diese nur maßgeblich, soweit sie sich nicht widersprechen.

§2. Preise

Die GT Folienwerk GmbH behält sich vor, die vereinbarten Preise für Waren und Leistungen zu erhöhen, sofern die Lieferungen oder Leistungen später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen und dies aus Gründen, die die GT Folienwerk GmbH nicht zu vertreten hat, geboten ist. Die GT Folienwerk GmbH behält sich handelsübliche Mengen- oder Qualitätstoleranzen ausdrücklich vor, insbesondere bei Druckerzeugnissen und Werbeartikeln. Diese können vom Kunden erfragt werden. Die angebotenen Waren bleiben dem Zwischenverkauf vorbehalten, Angebote der GT Folienwerk GmbH sind 30 Tage gültig. Entwurfsarbeiten und Korrekturabzüge auf Kundenwunsch können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Nichterteilung des Auftrages.

§3. Lieferzeit

Die von uns angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, insbesondere haften wir nicht für allfällige Verspätungen von Vorlieferanten. Wir sind jedoch bemüht, die vereinbarten Termine genauestens einzuhalten. Der Vertragspartner kann die GT Folienwerk GmbH frühestens 10 Tage nach Überschreitung eines verbindlichen oder unverbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen oder unverbindlichen Lieferfrist schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung auffordern. Mit solch einer Mahnung wird die GT Folienwerk GmbH in Verzug gesetzt. Ereignisse, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe bei der GT Folienwerk GmbH oder deren Lieferanten und vergleichbare unvorhersehbare Hindernisse, auf deren Entstehung oder Beseitigung die GT Folienwerk GmbH keinen Einfluss hat, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer des Hindernisses, längstens jedoch um 2 Wochen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nicht auf Seiten der GT Folienwerk GmbH oder eines ihres Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§3.1 Warte- und Reinigungszeiten

Warte-, Anmelde-, Reinigungs- und Organisationszeiten werden zusätzlich mit 65,-/Std. berechnet und sind nicht im Preis enthalten.

§4. Zahlungen

Rechnungen sind bei Auslieferung in bar ohne Abzug oder im Voraus zu bezahlen. Bei Sonderanfertigungen und bei Aufträgen über 1.500,00 € ist eine Anzahlung von 50 % zu leisten. Neukunden müssen bei Erstaufträgen Vorkasse leisten. Alle anderen Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Bei Rechnungsänderungen berechnen wir eine Service-Gebühr von 25,-€ dazu zählen Rechnungsadresse, Inhalt, Positionstexte etc.

Bei einer Montageterminverschiebung berechnen wir eine zusätzliche Servicepauschale bis zu 7 Tage zuvor von 25,- € / bis zu 3 Tage zuvor von 50,- € / bei weniger wie 24 Stunden zuvor berechnen wir die kompletten angebotenen Montagekosten als Ausfallkosten.

Aufträge mit produzierten Folien und Waren älter als 2 Monate werden mit 70% des Auftragswerts berechnet, wenn die Ware produziert ist und es kundenseitig an einem Montagetermin liegt. Die restlichen 30% werden nach Durchführung der Montage berechnet. Alle Preise sind ab Werk, zzgl. Verpackung, Porto, Spedition, Kurier oder sonstigen Leistungen wie Messe- oder Inselzuschläge.

Bei Auftragsstornierungen vor Produktionsstart werden 30% der Auftragssumme fällig. Ist die Ware bereits produziert wird der Warenwert zu 100% und entfallene Montagekosten zu 30% berechnet. Bei Ausfall der Montage kann die produzierte Folie zzgl. Verpackung- und Versandkosten versendet werden.

§5. Abweichungen

Die Angaben des Kunden nach einem Korrekturabzug sind verbindlich, ebenso unsere Auftragsbestätigung. Das gilt insbesondere für Farben, Rechtsschreibung, Angaben zum Fahrzeug über Radstand, Fenster, Türen- oder Klappen, Dachhöhe, Sensoren etc. Plastikteile können nicht beklebt werden. Bitte auch darauf achten, ob Stoßfänger richtig dargestellt sind.

§6. Produktionsspezifische Besonderheiten, Beanstandungen

In allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

Dies gilt insbesondere bei:

- Farbabweichungen zwischen verschiedenen Medien
- Farbabweichungen zwischen Drucken an verschiedenen Tagen
- Farbabweichungen zwischen Drucken mit unterschiedlichen Laminaten
- Schrumpfung aller Drucke bis 1%
- Schnitt-Toleranz bis 5 mm pro Seite bei Zuschnitt und Plott
- Pop up walls gebogen: Versatz zwischen Bahnen bis zu 5 mm
- Textilwände und Textiltheken: Faltenwurf des Druckmaterials
- Roll up-Banner: leichtes Curling des Mediums an den Seiten
- alle Theken: marginale Mängel oder Unebenheiten im Lack der Thekenplatten
- alle Roll-ups: marginale Mängel an den Aluminiumteilen, Neigungstoleranz bis 5°
- laminierte Folien: geringe Lufteinschlüsse unter Laminat
- kleine (max. 2 mm) wenige (max. 3 / m²) Staubeinschlüsse
- kleine (max. 2 mm) wenige (max. 3 / m²) Luftbläschen
- kleine (max. 2 mm) wenige (max. 3 / m²) Tintenflecke
- leichte Streifenbildung, die bei Abstand von 3 Metern nicht mehr mit bloßem Auge erkennbar ist

Das gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (wie z.B. Proofs, An-

und Probeausdrucken und Ausdruckdaten, auch wenn sie von uns erstellt wurden) und dem Endprodukt.

Produktionsbedingt kann bei der Platzierung nicht auf die Laufrichtung des Papiers geachtet werden. Ein hierdurch bedingtes leichtes Aufbrechen beim Falzen sowie Abweichungen in der Festigkeit bzw. Steifheit des Produktes sind hinzunehmen und können nicht beanstandet werden.

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

§7. Verarbeitung von Folienprodukten

Wir verwenden hochwertige Markenprodukte. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Oberfläche des zu beklebenden Gegenstandes sauber ist. Wachs, Silikon, Versiegelung oder Beschichtung, Öl, Fett und Schmutz müssen entfernt sein. Bei Montagen vor Ort ist vom Kunden sicher zu stellen, dass die zu beklebenden Flächen mind. 12 Stunden vorher und 12 Stunden nach Fertigstellung über 20 Grad beheizt sind, damit der Kleber trocknen kann. Fahrzeuge sollten deshalb zwingend am Vortag in einer Halle aufgewärmt werden. Ohne diese Wärmezeiten wird eine Garantie ausgeschlossen. Beklebungen auf Fahrzeuglacken werden nur gewährt, wenn es sich um Originallack handelt. Bei nachlackierten Teilen ist die Garantie ausgeschlossen, nachlackierte Teile müssen mind. 4 Wochen aushärten, bevor sie mit Folie beklebt werden können. Dies ist vom Kunden zu prüfen. Weiterhin müssen die Folien vom Auftraggeber nochmals auf Festigkeit überprüft und bei Bedarf erneut durch Andrücken befestigt werden. Gebäude- und Fensterbeklebungen erhalten stets einen mittigen Kreuzschnitt, um Spannungsrisse zu verhindern. Wird die Folie beim Auftraggeber montiert und die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, behalten wir uns vor, den Montagetermin abzubrechen. Der Aushärtungsprozess der Folie dauert mindestens 3 Tage, währenddessen die Temperatur des zu beklebenden Gegenstandes nicht unter +7 Grad Celsius und nicht über +25 Grad Celsius betragen darf. In dieser Zeit darf der Gegenstand weder gewaschen noch poliert oder gewachst werden. Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Produktdatenblattes des Folienherstellers.

§7.1 Gewährleistungen und Einschränkungen

Generell bieten wir 1 Jahr Garantie auf die Verarbeitung und Veredelung von Folien, bei Digitaldruck im Außenbereich 6 Monate. Das betrifft Serien der Hersteller Avery, 3M und Oracal. Für alle anderen Hersteller übernehmen wir keinerlei Garantien, auch nicht für die Demontage der Folie.

Die Haltbarkeitsleistungen der einzelnen Folienprodukten sind den Produktdatenblättern zu entnehmen.

Die Produktdatenblätter und Anwendungsbeschreibungen der Hersteller sind vom Kunden unbedingt zu beachten. Alle Datenblätter finden sie bei entsprechenden Folienherstellern.

Einschränkung der Gewährleistung: Gewährleistungsansprüche der Kunden gegen die GT Folienwerk GmbH sind insbesondere in Fällen ausgeschlossen, in denen die vertragsgegenständlichen Folienprodukte Kraftstoffen oder deren Dämpfen ausgesetzt sind und/oder Folienprodukte in besonders tiefe Sicken zu applizieren sind (vgl. Mercedes Sprinter/VW Crafter). Bei Folienmontage auf Lack kann es sein, dass direkt auf dem Lack geschnitten werden muss. Dies geschieht in aller Sorgfalt und nur, wenn es sich nicht vermeiden lässt, aber auf Risiko des Auftraggebers und – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung der GT Folienwerk GmbH. Zuvor versiegelte Oberflächen (durch z.B. Nanotechnologie, Keramikversiegelungen oder Silikone) sind ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen. Auch ist vom Kunden zu prüfen, ob die Oberflächen zur Montage von Folien geeignet ist. Das gilt insbesondere von Klarlack auf Sichtcarbon-Teilen. Wenn Folie dadurch nicht hält oder nicht mehr ohne Schaden zu entfernen ist, sind Folgekosten an GT

Folienwerk GmbH dennoch zu bezahlen bzw. ausgeschlossen. Frontscheiben und Leuchten sind von Folierung ausgeschlossen, das Auto würde die ABE (Allg. Betriebserlaubnis) verlieren und ist gesetzlich verboten.

Da die Lackhaftung auf Kunststoff- und GfK-Teilen niedriger ist, kann es beim Entfernen der Folie zu Lackablösungen kommen. Diese Elemente sind von einer Garantie ausgenommen. Die Beklebung dieser Untergründe erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

§7.2. Haftung von Folien

Aufgrund der Vielfältigkeit von Oberflächen und Lacken kann für Schäden, die aus der Entfernung oder Montage von Folien entstehen, keinerlei Haftung übernommen werden. Aussagen, die zu nicht zu erwartenden oder zu erwartenden Schäden aus der Entfernung oder der Montage von Folien gegenüber dem Auftraggeber getroffen werden, sind ausdrücklich unverbindlich und stellen keine Gewährleistungs- oder Garantieübernahme dar. Lacke mit Nano-Technologie können nicht beklebt werden. Der Auftraggeber hat selbst zu prüfen, ob solch ein Nano-Lack oder Versiegelung, z.B. durch Keramik, vorliegt. Eine Reklamation aufgrund von nicht haftender Folie auf Nanolack kann nicht anerkannt werden. Die Garantie wird grundsätzlich nur gewährleistet, wenn die Servicestempel zur Durchsichtskontrolle im ausgehändigten Servicehandbuch erfüllt sind.

§7.3. Magnetfolien

Bei der Verwendung von Magnetfolien ist unbedingt dem Anwendungs-Blatt folge zu leisten. Die Verbindung muss mindestens 1x wöchentlich durch den Kunden für einen Tag gelöst werden. Für eventuelle Schäden am Lack ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

§7.4. Montage von Lackschutzfolien

Um Schnitte am Lack zu vermeiden, verwenden wir ausschließlich zuvor zugeschnittene Passteile. Diese können gerade an Stoßstangen zu einem Verzug von bis zu 3mm kommen. Die Folie ist nur bedingt dehnfähig. Stark verformte Karosserieteile bestehen dann ggf. aus mehreren Passteilen, die Folienteile stoßen an. Kanten können dadurch offen bleiben. An Karosserieteilen sind kleine Aussparungen, um eine Spannung und Überlappung des Materials zu vermeiden. 3-4 Partikeleinschlüsse pro Karosserieteil sind normal und kein Reklamationsgrund. Lackunregelmäßigkeiten werden durch die Folie sichtbar. Lackschutz ist eine Funktionsfolie, keine Optikfolie.

§7.5. Montage von Tönungsfolien

Partikeleinschlüsse insbesondere bei Tönungsfolien sind schwer vermeidbar und somit kein Reklamationsgrund.

§7.6. Reinigung von Acrylglas und bedruckten Folien

Bei der Reinigung der Oberflächen muss ein besonderer Acryl-Reiniger verwendet werden. Aggressive Reiniger zerstören die Oberfläche diese Produkte und machen die Optik stumpf. Deren Anwendung stellt kein Reklamationsgrund dar.

§8. Unterlagen

Entwürfe bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Pflichten gegenüber dem Kunden Eigentum der GT Folienwerk GmbH und dürfen vom Kunden ohne ausdrückliche Genehmigung der GT Folienwerk GmbH weder vervielfältigt, noch für andere Zwecke als dem vereinbarten verwendet werden, insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde hat Entwürfe ohne gesonderte Vereinbarung auch dann zu vergüten, wenn das Vertragsverhältnis im Übrigen nicht fortgesetzt wird. Produktionsdaten bleiben das Eigentum der Firma GT Folienwerk GmbH und werden nicht herausgegeben. Bei Entwürfen von GT Folienwerk GmbH wird nur das Nutzungsrecht erworben, nicht das Recht des Inhaltes. Bei Verwendung von Markenlogos und geschützten Farben versichert der Käufer, dass er die Nutzungsrechte besitzt.

§9. Besondere Vertragsbedingungen

Soweit Gegenstand des Vertrages Werbeartikel oder Eventsys-Bauschildsysteme sind, sind die besonderen Vertragsbedingungen der GT Folienwerk GmbH Werbeartikel oder Eventsys-Bauschildsysteme ebenfalls einvernehmlich als Vertragsbestandteil vereinbart. Der Vertragspartner der GT Folienwerk GmbH hat vor Vertragsabschluss eine Ausfertigung auch dieser besonderen Vertragsbedingungen erhalten und hatte ausreichend Gelegenheit, auch deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und erklärt sich mit deren Inhalt, wie auch mit dem Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

§10. Datenschutz

Datenschutz: Gemäß § 28 Abs. 1 BDSG weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehenden personen- und firmenbezogenen Daten gespeichert werden.

§11. Dokumentation und Werbung

Die GT Folienwerk GmbH behält sich das Recht vor, durchgeführte Kunden-Aufträge zu dokumentieren und, sofern nicht anders vereinbart, zu Werbezwecken als Referenz nutzen zu können.

§12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages der Parteien unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.

§13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich in Karlsruhe.